

Dachverband für TCM & verwandte Gesundheitslehren Österreichs

STATUTEN

Stand September 2024

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Dachverband für TCM & verwandte Gesundheitslehren Österreichs“ (kurz DVTCM) und hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.4 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

2. Vereinszweck

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - 2.1.1 die Förderung der Kommunikation und der Zusammenarbeit der einzelnen Ausbildungsorganisationen und Sparten der traditionellen chinesischen Medizin und verwandter Gesundheitslehren;
 - 2.1.2 die Förderung des Wissens und Verständnisses um die Besonderheiten der chinesischen Medizin;
 - 2.1.3 die Unterstützung medizinischer Projekte in der Forschung und der Fortbildung;
 - 2.1.4 die Pflege des naturheilkundlichen Wissens in der Bevölkerung;
 - 2.1.5 die Vertretung berufspolitischer Interessen;
 - 2.1.6 die Entwicklung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und -richtlinien zur Sicherstellung der Qualität der Ausbildung anhand der gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten;
 - 2.1.7 die Förderung der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse um naturheilkundliches Wissen und chinesische Medizin;
 - 2.1.8 die Förderung der Kommunikation und Kooperation zwischen schulmedizinischem und traditionellem chinesischem Wissen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1 Als ideelle Mittel dienen:

- 3.1.1 Zusammenarbeit mit medizinischen Fakultäten verschiedener Universitäten sowie einschlägigen Fachinstituten und Personen;
- 3.1.2 Planung und Durchführung von Versammlungen und Zusammenkünften;
- 3.1.3 Kommunikation mit fachspezifischen Unternehmen und Personen;
- 3.1.4 Planung und Durchführung von Vorträgen, Schulungen und Fortbildungsangeboten;
- 3.1.5 Öffentlichkeitsarbeit (Gestaltung von Lehrtafeln, Herausgabe von Print- und Onlinepublikationen, Einrichtung einer Infostelle);
- 3.1.6 Interessensvertretung in Politik und Wirtschaft, gegenüber Sozialversicherungsträgern, Versicherungen, Ärztekammern und Interessensgemeinschaften;
- 3.1.7 Vernetzung mit internationalen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen;
- 3.1.8 Beteiligung an gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften.

3.2 Als materielle Mittel dienen:

- 3.2.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- 3.2.2 Subventionen, Spenden, Sponsoring;
- 3.2.3 Schenkungen, Stiftungen und letztwillige Zuwendungen;
- 3.2.4 Entgelte für Vorträge, Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen;
- 3.2.5 Entgelte für Publikationen und für Inserate in eigenen Publikationen;
- 3.2.6 Erlöse aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

3.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem

Drittvergleich standzuhalten.

- 3.4 Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 3.5 Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- 3.6 Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- 3.7 Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags fördern.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstandsgremium zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Vorstandsgremium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe

von Gründen verweigert werden.

- 5.3 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss und durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
- 6.2 Der Austritt kann nur per 30. November eines Jahres erfolgen und muss dem Vorstandsgremium zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstandsgremium jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Mitglied des Vorstandsgremiums gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstandsgremiums ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.
- 6.5 Die Streichung eines Mitgliedes kann das Vorstandsgremium vornehmen, wenn das betreffende Mitglied trotz dreimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zu Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch das Vorstandsgremium ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstandsgremiums erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, und die Einrichtungen des Vereines, gegebenenfalls nach den vom Vorstandsgremium erlassenen Richtlinien, zu benützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Jedes ordentliche und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- 7.2 Juristische Personen nehmen ihre Mitgliedsrechte durch entsandte Bevollmächtigte wahr. Sie nominieren natürliche Personen als Kandidaten für das Vorstandsgremium. Die Mitglieder sind verpflichtet, den im Rahmen der Vereinstätigkeit übernommenen Aufgaben mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.
- 7.3 Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie verpflichten sich, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und zur Bekanntgabe jeglicher Änderungen bei ihren Vertretern sowie zur Bekanntgabe ihrer Kontaktdaten gegenüber dem Vorstandsgremium.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.5 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereines sind die Generalversammlung, das Vorstandsgremium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung findet bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandsgremiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat das Vorstandsgremium vorzunehmen.

- 9.4 Ist das Vorstandsgremium nicht handlungsfähig oder nimmt es seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Tage vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstandsgremium schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Mitgliedern des Vorstandsgremiums oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden.
- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen nehmen an der Generalversammlung durch einen entsandten und bevollmächtigten Vertreter teil. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten persönlich oder virtuell (Punkt 9.11) anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.9 Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstandsgremiums. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.
- 9.11 Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Generalversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstandsgremium getroffen. Die Generalversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Vorstandsgremium. Das

Vorstandsgremium kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

- 10.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 10.1.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - 10.1.2 Entlastung des Vorstandes.
 - 10.1.3 Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - 10.1.4 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandsgremiums, Genehmigung der Kooptierung von Mitgliedern des Vorstandsgremiums sowie Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;
 - 10.1.5 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein;
 - 10.1.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - 10.1.7 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
 - 10.1.8 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

11. Das Vorstandsgremium

- 11.1 Das Vorstandsgremium ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens zwei Personen. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandsgremiums obliegt diesem selbst. Das Vorstandsgremium kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- 11.2 Das Vorstandsgremium hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Mitglieder des Vorstandsgremiums jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt das Vorstandsgremium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine

außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandsgremiums einzuberufen.

- 11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.4 Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandsgremiums beträgt fünf Jahre. Mitglieder des Vorstandsgremiums sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.5 Sitzungen des Vorstandsgremiums werden von einem von dessen Mitgliedern einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest drei Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Zu den nicht öffentlichen Sitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6 Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Falls nur zwei Mitglieder des Vorstandsgremiums anwesend sind, können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden. Ein Mitglied des Vorstandsgremiums kann sich nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- 11.7 Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandsgremiums.
- 11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Vorstandsgremiums durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Vorstandsgremium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandsgremiums an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 11.10 Sitzungen des Vorstandsgremiums können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Sitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Sitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Das Vorstandsgremium kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Sitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstandsgremium in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

- 12.1 Dem Vorstandsgremium obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen

sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1.1 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abgabe des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 12.1.2 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen;
- 12.1.3 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.4 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.1.5 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- 12.1.6 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandsgremiums gemeinsam vertreten.
- 13.2 Die Mitglieder des Vorstandsgremiums teilen die Geschäftsführungsaufgaben, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Führung der Protokolle, unter sich auf.

14. Beiräte

- 14.1 Das Vorstandsgremium kann bei seiner inhaltlichen Arbeit durch Beiräte unterstützt werden. Die Ernennung und Abberufung von Beiräten erfolgt durch das Vorstandsgremium. Beiräte werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 14.2 Beiräte können zu Sitzungen des Vorstandsgremiums und zu Generalversammlungen eingeladen werden und haben dort beratende Stimme.

15. Geschäftsführung und Sekretariat

- 15.1 Das Vorstandsgremium kann Personen mit einzelnen Bereichen und Agenden der Geschäftsführung betrauen und rechtsgeschäftlich bevollmächtigen, im Namen des Vereins zu handeln.
- 15.2 Das Vorstandsgremium erlässt zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung, in der auch die Zeichnungsberechtigung solcher Personen geregelt ist.

16. Rechnungsprüfer

- 16.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte

zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

- 16.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 16.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

17. Das Schiedsgericht

- 17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei Personen als Schiedsrichter namhaft macht, wobei das Vorstandsgremium, ist es selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen die weiteren zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert das Vorstandsgremium dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung zwei weitere Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 17.3 Diese vier Schiedsrichter wählen eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstandsgremium aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

- 17.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenanspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 17.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- 17.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 17.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

18. Auflösung des Vereines

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 18.2 Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der vertretungsbefugte Liquidator aus den Mitgliedern des Vorstandsgremiums zu bestellen.
- 18.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.